

# Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“



## Zusatzanforderungen für die Produktbereiche

## Kernobst, Steinobst Beerenobst und Tafeltrauben

Stand: 01.01.2019

## Inhalt:

Nr.		Seite
<b>I.</b>	<b>BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN</b>	<b>3</b>
1.	Qualität	3
2.	Gentechnik	3
3.	Herkunft	3
<b>II.</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER</b>	<b>4</b>
1.	Teilnahmevereinbarung	4
2.	Teilnahme an QSGAP/GLOBALGAP	4
3.	Erstkontrolle	4
4.	Eigenkontrolle	4
5.	Fachliche Kenntnisse	4
6.	Pflanzgut	4
7.	Pflanzenschutz	4
8.	Düngung	5
9.	Bedarfsgerechte Bewässerung/Beregnung	6
10.	Einsatz von Tropfbewässerung	6
11.	Anlage von Randbepflanzungen	6
12.	Bodenpflege	6
13.	Dokumentation	6
14.	Optimaler Erntetermin	6
<b>III.</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER</b>	<b>7</b>
1.	Zeichennutzungsvertrag	7
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	7
3.	Eigenkontrolle	7
4.	Hygiene	7
5.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	7
6.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	7
7.	Zeichenverwendung	7
8.	Rückstandsuntersuchungen	7
<b>IV.</b>	<b>MITGELTENDE UNTERLAGEN</b>	<b>8</b>
<b>V.</b>	<b>ZEICHENERKLÄRUNG</b>	<b>8</b>

# I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

## 1. Qualität

Eine Zeichennutzung kann nur für Kernobst, Steinobst, Beerenobst und Tafeltrauben der Klassen Extra oder I nach den EU-Vermarktungsnormen bzw. nach UNECE-Standards erfolgen.

### **Besondere Anforderungen für Zwetschgen:**

Zwetschgen müssen eine Fruchtgröße von mindestens 28 mm aufweisen.

Die folgenden Sorten sind aus Qualitätsgründen von der Zeichennutzung ausgenommen: Czernowitzer, Lützelsachser, Zwintschers, Zimmers.

## 2. Gentechnik

Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

## 3. Herkunft

Die Erzeugung muss in Baden-Württemberg erfolgen.

Ausnahme:

Obst von Flächen im Kreis Lindau kann in die Zeichennutzung einbezogen werden, wenn es direkt über einen zeichennutzenden Obstgroßmarkt der MABO oder der BayWa erfasst wird.

## II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

### 1. **Teilnahmevereinbarung**



Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

### 2. **Teilnahme an QSGAP/GLOBALGAP**



Der Erzeugerbetrieb muss während der gesamten Produktions- und Vermarktungszeit als Teilnehmer am Qualitätssicherungssystem nach QSGAP bzw. GLOBALGAP zugelassen sein.

Ausgenommen davon sind Erzeugerbetriebe im Bereich Kernobst, die ihre Teilnahme am Qualitätszeichen in diesem Bereich bereits vor dem 01.01.2014 erklärt und diese seit diesem Zeitpunkt nicht unterbrochen haben.

### 3. **Erstkontrolle**



Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden. Sofern bereits eine Zertifizierung nach QSGAP oder GlobalGAP besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung.

### 4. **Eigenkontrolle**



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

### 5. **Fachliche Kenntnisse**

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt. Die fachliche Qualifikation muss sicherstellen, dass die Anforderungen der integrierten und kontrollierten Produktion (IP) in diesem Produktbereich erfüllt werden können.

### 6. **Pflanzgut**

Die Verwendung von gentechnisch verändertem Pflanzgut ist im gesamten Betrieb des Erzeugers nicht zulässig.



Für Neuanlagen dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die der Anbaumaterialverordnung für Obst-, Gemüse- und Zierpflanzen (AGOZ) entsprechen. Zertifiziertes Material ist bei entsprechender Verfügbarkeit der Sorte zu bevorzugen.

### 7. **Pflanzenschutz**



Es sind nur die Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die in der jährlich erscheinenden „Pflanzenschutzmittelliste 20xx des Landesverbandes Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V., Stuttgart“ aufgelistet sind bzw. von der Officialberatung / den Beratungsdiensten empfohlen werden (d. h. zugelassen oder genehmigt oder in der Aufbrauchfrist). Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gleicher oder ähnlicher Wirksamkeit sind die umweltschonenderen zu bevorzugen. Das sind insbesondere Mittel, bei deren Anwendung Nützlinge (z. B. Marienkäfer, Florfliege, Schwebfliege) geschont werden.

Obstanlagen müssen regelmäßig auf den Befall durch Schadorganismen und das Auftreten von Nützlingen kontrolliert werden. Verpflichtend ist:


- die Nutzung eines Prognose-Programms, sofern die Infrastruktur vorhanden ist.
- alternativ: (dokumentierte) Empfehlungen von anerkannten Beratungseinrichtungen. Der regionale ggf. auch der lokale Bezug muss hergestellt sein.

- Fehlt eine Empfehlung, muss der Anwender die Notwendigkeit auf anderem Weg nachweisen (z. B. Anwendung des Schadschwellenprinzips nach Auszählung der Schaderreger).

Bevorzugte Anwendung biologischer/biotechnischer Verfahren:

Bei diesen Verfahren werden Lebewesen (z. B. Schlupfwespen oder Bakterien) oder Verwirrungspheromone gegen Schaderreger eingesetzt. Soweit geeignete Bekämpfungsmethoden verfügbar sind, sind diese bevorzugt anzuwenden.

## 8. Düngung

Der Einsatz von Klärschlamm und Klärschlamm haltigen Düngemitteln ist im gesamten Betrieb untersagt. 

Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend Anhang 3 der Biomasseverordnung in der Fassung vom 01.01.2012) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 01.09.2009 bzw. 01.01.2012 vergärt werden.

### Düngung Kernobst

Eine Stickstoffdüngung über 40 kg N/ha darf nur unter Berücksichtigung des Nmin-Wertes im Boden (nach Messung oder an Hand von Schätzwerten der Officialberatung) gemäß nachfolgender Tabelle erfolgen:

Ertragsniveau [dt/ha]	N- Sollwert [kg N/ha]	Maßgebende Bodentiefe [cm]
200 - 300	50	0-60
300 - 400	60	

Quelle: LVWO Weinsberg, „Düngung im Obstbau – ein Leitfaden“

### Düngung Steinobst

Eine Stickstoffdüngung über 50 kgN/ ha darf nur unter Berücksichtigung des Nmin-Wertes im Boden (nach Messung oder an Hand von Schätzwerten der Officialberatung) gemäß nachfolgender Tabelle erfolgen:

Ertragsniveau [dt/ha]	N- Sollwert [kg N/ha]	Maßgebende Bodentiefe [cm]
100 - 150	50	0-60
150 – 250	70	
250 - 350	90	

Quelle: LVWO Weinsberg, „Düngung im Obstbau – ein Leitfaden“

### Düngung Beerenobst

Eine Stickstoffdüngung darf nur unter Berücksichtigung des Nmin-Wertes im Boden (nach Messung oder an Hand von Schätzwerten der Obstbaufachberatung) gemäß nachfolgender Tabelle erfolgen:

Kultur	Ertragsniveau [dt/ha]	N-Sollwert [kg N/ha]	Maßgebende Bodentiefe [cm]
<b>Erdbeeren einjährig</b> Zur Pflanzung Frühjahr	100 - 200	40	0 - 30
		60	0 - 60
<b>Erdbeeren zwei- und mehrjährig</b> Nach der Ernte (Frühjahr)	100 - 200	50 - 60	0 - 60
<b>Strauchbeeren</b>	50 – 100	50	0 – 60
	100 – 200	70	

Quelle: LVWO Weinsberg, „Düngung im Obstbau – ein Leitfaden“

## Düngung Tafeltrauben

Die Düngung muss nach dem Nährstoffsaldo erfolgen. Stickstoffgaben über 60 kg/ha und Jahr sind zu begründen.

### 9. Bedarfsgerechte Bewässerung/Beregnung

Die Wassergaben sind auf den aktuellen Bedarf der Obstkulturen abzustimmen. Zeitpunkt und Höhe der Beregnungsgaben ergeben sich aus dem Witterungsverlauf, der Feldkapazität des Bodens und dem Wasserbedarf der Kulturen. Die Höhe des Bewässerungsbedarfs wird z.B. mit Bodenfeuchtemessgeräten erfasst und dokumentiert. Die maximalen Einzelgaben sind grundsätzlich auf 20 mm pro Tag begrenzt. Der Nachweis der Beregnungsmenge ist über ein Beregnungstagebuch zu führen. Ergänzend zur Aufzeichnung der Beregnungsmenge ist die Nutzung des Internetangebotes des Deutschen Wetterdienstes "Agrowetter-Beregnung" ([www.agrowetter.de/produkte/beregnung/](http://www.agrowetter.de/produkte/beregnung/)), ggf. auch über Beregnungsverbände, möglich.

### 10. Einsatz von Tropfbewässerung

Sofern praxisreife, pflanzenverträgliche Techniken zur Verfügung stehen, sind diese anzuwenden.

### 11. Anlage von Randbepflanzungen

Zur Eingrenzung von Obstanlagen, ausgenommen Erdbeerpflanzungen, in der Nähe von Straßen, Wohngebieten oder sonstigen offenen Lagen, sollen Hecken gepflanzt werden. Dadurch kann der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln entgegengewirkt werden. Es sind solche Gehölze zu pflanzen, die gegenüber Feuerbrand oder Scharka nicht anfällig sind.

### 12. Bodenpflege

Die Bodenpflege erfolgt durch Mulchen, Abdeckung oder mechanische Bearbeitung. Herbizide dürfen nur auf dem Pflanzstreifen eingesetzt werden. Außer bei Junganlagen dürfen die offen gehaltenen Baumstreifen nicht breiter als die Kronentraufen der Baumreihen sein. Eine ganzflächige Herbizidbehandlung ist nicht zulässig.

### 13. Dokumentation

Im Betriebsheft oder einer vergleichbaren Dokumentation sind alle relevanten Maßnahmen zu dokumentieren und insbesondere Aufzeichnungen zu machen über:



- Obstanlagen
- Ergebnisse der Überwachung (Krankheitserreger, Schädlinge)
- Pflanzenschutzmaßnahmen
- Schutz und Förderung von Nützlingen
- Düngung und Ergebnisse der Bodenuntersuchungen

Die Betriebshefte sind rechtzeitig vor Beginn der Haupternte der(m) jeweiligen Vermarktungsorganisation / dem Lizenznehmer zur Prüfung vorzulegen<sup>1</sup>.

### 14. Optimaler Erntetermin

Direktvermarktende Erzeugerbetriebe müssen den optimalen Erntetermin für Kernobst nach dem Streifindex ermitteln oder die Empfehlungen einhalten, die von den lokalen Märkten und/oder der Officialberatung mitgeteilt werden.

---

<sup>1</sup> Dies gilt nur, soweit eine entsprechende Prüfung der Aufzeichnungen nicht im Rahmen von QSGAP oder GLOBALGAP erfolgt.

### III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

#### 1. Zeichennutzungsvertrag



Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

#### 2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

#### 3. Eigenkontrolle



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

#### 4. Hygiene

Die Erfassung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verpackung und der Transport von Obst mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

#### 5. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft



Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Alle QZBW-Waren müssen dazu auf den Lieferdokumenten im Wareneingang vom Lieferanten eindeutig mit Art, Menge und QZBW-Kennzeichnung bezeichnet werden.

#### 6. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse



Obst für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

#### 7. Zeichenverwendung



Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

#### 8. Rückstandsuntersuchungen



Rückstandsuntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und andere unerwünschte Stoffe leisten einen grundlegenden Beitrag zur Lebensmittelsicherheit. Alle Zeichennutzer, die Obst selbst erzeugen oder direkt von Erzeugern erfassen, sind deshalb zur Teilnahme an einem Rückstandskontrollsystem verpflichtet.

Die Probenahme, die Anzahl der Proben und der Untersuchungsumfang richten sich nach den Vorgaben des QS-Rückstandsmonitorings für Obst, Gemüse und Kartoffeln. Bei jeder Obstart (Kernobst, Steinobst, Beerenobst, Tafeltrauben) müssen mindestens 5 % der Erzeuger beprobt werden. Die jeweiligen Lizenznehmer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Rückstandsuntersuchungen bei Erzeugern und Zeichennutzern analog einem Bündler im QS-System.

Die Proben werden zur Erntezeit vom erfassten Erntegut (marktfähige Ware) bei den Zeichennutzern oder bei der Anlieferung der Ernte beim Erfasser gezogen. Proben, die unmittelbar vor der Ernte (Vorerntepro-

ben) im Rahmen von internen Qualitätssicherungsmaßnahmen des Handels gezogen werden, können angerechnet werden, sofern die Untersuchungsergebnisse vom Zeichennutzer zur Einsicht bereit gestellt werden.

Eine Probe darf nur Ernteprodukte eines einzigen Erzeugerbetriebs enthalten. Die Ermittlung der zu beprobenden Erzeugerbetriebe erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Probenahme erfolgt durch unabhängige Probennehmer, d. h. nicht durch den Erzeuger selbst.

#### IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. Grundanforderungen für die landwirtschaftliche Erzeugung von Obst, Gemüse, Zwiebeln, Kartoffeln und Spargel im Qualitätszeichen Baden-Württemberg
2. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
3. QS /QSGAP Leitfaden Erzeugung - Obst, Gemüse, Kartoffeln (aktuelle Fassung)
4. GLOBALGAP Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien - Kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung; Basismodul (aktuelle Fassung)
5. GLOBALGAP Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien - Kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung; Modul für Obst und Gemüse (aktuelle Fassung)
6. QS Leitfaden Rückstandsmonitoring bei Obst Gemüse und Kartoffeln
7. FFV-Standards der UNECE für die jeweiligen Obstarten (aktuelle Fassung)
8. Betriebsheft
9. Kontrollplan Rückstandsuntersuchungen
10. Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
11. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer

#### V. ZEICHENERKLÄRUNG



Anforderungen, die mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

#### **Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart